Forderungskatalog

an eine Umfrage zum Thema

»Einrichtung einer Kammer mit Pflichtmitgliedschaft für die examinierten Pflegekräfte«

Erstellt durch den **Bundesverband für freie Kammern e.V.** (www.bffk.de)

und der Initiative

»www.pflegekammer-stoppen.de«



Bundesverband für freie Kammern e.V.



Teil A

Forderungen an die Organisation und Durchführung der Befragung.

1. Alle examinierten Pflegekräfte müssen über die Befragung und über die Möglichkeit zur Teilnahme informiert sein.

Eine Information über die Befragung darf nicht ausschließlich über die Medien, die Vorgesetzten oder die Berufsverbände erfolgen. In Rheinland-Pfalz wussten sehr viele Pflegekräfte erst von der Kammer, nachdem sie schriftlich zur Registrierung aufgefordert wurden. Die Landesregierung / das Umfrageinstitut muss einen Weg finden, dass alle möglichen Betroffenen rechtzeitig über die Befragung informiert wurden und an der Befragung teilnehmen können.

Ein »man hätte es wissen/sich informieren können« ist nicht akzeptabel.

2. Verteilung der Teilnehmer in der gleichen Proportion, wie sie tatsächliche in den Funktionsbereichen der examinierten Pflege vorkommen

Es darf nicht ein Personalbereich der examinierten Pflegekräfte die Umfrage dominieren. Das Verhältnis der praxisfernen Berufsgruppen (~ Verwaltung/ Vorgesetzte/ Lehrer/ Leitungsfunktion/ Berufstheoretiker) zu den am Menschen arbeitenden Pflegekräften muss im gleichen Verhältnis stehen, wie es in der Realität vorhanden ist.

Es muss sichergestellt sein, dass die Ausgewogenheit der Befragung durch entsprechende glaubwürdige Angaben der Befragten zur ihrem Arbeitsfeld nachvollziehbar hergestellt werden kann.

Bei der Befragung in Mecklenburg-Vorpommern gehörten beispielsweise über 30% der Befragten zu Verwaltungs- und Leitungsfunktionen bzw. zu den Berufstheoretikern, was nicht einmal ansatzweise der Realität entspricht. Diese haben das Ergebnis durch ihre Dominanz verfälscht. Bei der Auswertung muss dies ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Verteilung der unabhängigen Pflegekräfte zu Pflegekräften mit Mitgliedschaft in Berufsverbänden, in der gleichen Proportion, wie sie tatsächliche in den Funktionsbereichen der examinierten Pflege vorkommen

Die Befragung darf nicht von Teilnehmern dominiert werden, die einem Berufsverband angehören. Die Forderung nach einer Zwangsverkammerung geht von den Berufsverbänden aus, die nur einen sehr geringen Anteil der examinierten Pflegekräfte repräsentieren. Es muss sichergestellt sein, dass diese Gruppe nicht die Befragung dominiert und als verbandsunabhängige Pflegekräfte in die Auswertung eingehen.

4. Keine Registrierung / Legitimation zur Umfrage über Vorgesetzte

Eine Registrierung/ Legitimation zur Teilnahme an der Umfrage darf nicht über die Arbeitgeber/ Leitungsfunktionen/ Vorgesetzte erfolgen. In Rheinland-Pfalz wurde ein komplizierter Prozess mit Anträgen und »Stempeln« über die Vorgesetzten gewählt. Damit wurde – bewusst? – in Kauf genommen, dass sich lohnabhängig Angestellte bei solchen Themen nicht oder sehr ungern an die Vorgesetzten wenden, um eventuelle berufliche Nachteile zu vermeiden. Im Ergebnis war der bürokratische Aufwand um an der Befragung teilnehmen zu können so hoch, dass schon dies als Abschreckung fungierte. Da ein großer Teil der Kammerunterstützer aus dem Bereich der Leitungskräfte kommt, darf man diese Methode als bewusste Einflussnahme auf das Ergebnis der Befragung werten. Genau diese Verwaltungskräfte/Vorgesetzte hatten aber den unkomplizierten Zugriff, um für sich selbst die Teilnahme zu legitimieren.

5. Auswahl der Teilnehmer nicht über die Vorgesetzten

Die Auswahl und der Kontakt zu den Teilnehmern der Umfrage dürfen nicht über Vorgesetzte oder Arbeitgeber erfolgen. Ansonsten bestünde die Möglichkeit, dass diese Personen auf den Teilnehmerkreis Einfluss nehmen und so versucht sein könnten das Ergebnis zu verfälschen. Die Zwangskammerinitiatoren sind in diesem Personenkreis besonders häufig zu finden. Bei bereits durchgeführten Befragungen sind die Teilnehmer meistens über die Vorgesetzten vermittelt oder kontaktiert worden.

6. Teilnehmerzahl im deutlich höheren Bereich, über 30%, eher 50% oder höher der examinierten Pflegekräfte

Die Teilnehmerzahl der Befragung muss auch ein repräsentatives Bild der an der Pflege beteiligten darstellen. Eine Umfrage wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern bei der nicht einmal drei Prozent der Betroffenen befragt wurde, ist nicht akzeptabel. Hier kann eine kleine Gruppe zu großen Einfluss die Befragung nehmen.

Teil B

Inhaltliche Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema

Voraussetzung:

Keine einseitige Information durch die Landesregierung und Pflegeverbände

Die Informationen zu den Inhalten, Aufgaben, Kosten (inklusive aller möglichen Folgekosten) und Risiken muss neutral und umfassend erfolgen. Eine einseitige Information nur »Pro-Kammer« und Ausgrenzung kammerkritischer Organisationen wie z.B. damals durch die rheinland-pfälzische Landesregierung darf sich nicht wiederholen. Der dortige Informationsflyer hatte Inhalte und Hinweise auf und von kammerkritischen Organisationen bewusst nicht berücksichtigt, obwohl dieser Flyer aus Steuergeldern aller Betroffenen finanziert wurde. Die Landesregierung hat diese neutrale und umfassende Information sicherzustellen um ein objektives Ergebnis zu erhalten. Die Betroffenen müssen vor der Teilnahme zwingend und umfassend über alle wirtschaftlichen und juristischen Folgen und Risiken aufgeklärt sein.

Mindestens über die folgenden Punkte müssen die Betroffenen nachvollziehbar aufgeklärt werden:

Möglichkeit einer Kammer mit freiwilliger und kostenloser Mitgliedschaft

Nachdem in Bayern eine Kammer mit freiwilliger Mitgliedschaft und ohne Kosten für die Pflegekräfte eingerichtet wurde, muss auch dies den Betroffenen ermöglicht und in der Umfrage thematisiert werden. Es muss konkret darüber informiert und zwingend gefragt werden, ob die Betroffenen eine Kammer mit freiwilliger Mitgliedschaft und ohne Kosten, oder eine Kammer mit Pflichtmitgliedschaft, Pflichtbeiträgen und Folgekosten wollen.

2. Klare Information zur Abgrenzung gegenüber Gewerkschaften / Arbeitnehmervertretern / Mitarbeitervertretungen

Der Unterschied einer Kammer, als reine (Selbst-)Verwaltungseinrichtung ausschließlich für das Segment der exam. Pflegekräfte, zu den Interessenvertretungen der Berufsgruppe und Arbeitnehmer muss deutlich dargestellt werden. Bei vielen Pflegekräften herrscht immer noch der Irrglaube vor, dass eine Kammer eine Interessenvertretung des Berufsstandes oder eine Art Gewerkschaft sei. Eine Kammer hat nur berufsordnende und interne, verwaltende Aufgaben. Hier sollte die Entscheidung des BVG vom März 2016 (BVerwG, 10 C 4.15) beachtet werden. Die Betroffenen müssen wissen, dass die Kammer für Themen wie Lohn/Gehalt, Arbeitsbedingungen, allg. Mangel an Pflegepersonal, Personalstärke auf Station, wirtschaftliche Belange der Einrichtungen usw., nicht zuständig ist und dazu keine Aussagen treffen kann und darf.

3. Aufklärung über tatsächliche Aufgaben, Nutzen und Grenzen

Die Betroffenen müssen umfassend über die Aufgaben und damit auch über die Grenzen der Kammertätigkeit aufgeklärt werden. Dies bezieht sich auch auf den vorherigen Punkt. Die Aufgaben der Kammer sind im entsprechenden Paragrafen des Heilberufsgesetzes genannt. Dessen Inhalt müssen die Betroffenen kennen, um sich ein Bild über den persönlichen Nutzen der Kammer für sich machen zu können. Es muss deutlich gemacht werden, dass die Kammer ausschließlich zu diesen Punkten Handeln und in gutachterlicher Weise Stellungnahmen abgeben darf. Dies gilt auch bei Stellungnahmen zu politischen Entscheidungen. Auf das Verbot zu Themen außerhalb dieses Aufgabenbereiches und der exakten Zielgruppe Stellungnahmen abzugeben, weisen wir noch mal unter Berufung auf die Entscheidung des BVG vom März 2016 (BVerwG, 10 C 4.15) hin. Es muss deutlich gemacht werden, dass die Pflegekammer kein Ansprechpartner der Politik zum Thema Pflege im Allgemeinen ist.

4. Aufklärung über die Kosten, einschließlich aller möglichen Folgekosten

Die Betroffenen müssen umfassend über die Kosten einer Kammer aufgeklärt werden. Dabei ist auf die Zwangsbeiträge und die Möglichkeit der Steigerung dieser (z.B. durch eine Bundespflegekammer, höhere Ausgaben usw.) genauso hinzuweisen, wie auf die einkommensunabhängigen Folgekosten (Pflichtfortbildungen, Berufshaftpflichtversicherung, Kosten für Verwaltungsvorgänge usw.). Alle Kosten der Kammer müssen von den Betroffenen aus privaten Mitteln aufgebracht werden. Die Betroffenen müssen wissen, dass die Arbeitgeber nichts mit den Kammern und nichts mit diesen Aufwendungen zu tun haben und diese nicht ersetzen müssen. Dies gilt auch für Aufwendungen in zeitlicher Hinsicht z.B. bei Pflichtfortbildungen, die folglich auf eigene Kosten außerhalb der Arbeitszeit zu leisten sind. Ein Ersatz von Kosten durch den Arbeitgeber könnte im Einzelfall steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Nachforderungen für einen geldwerten Vorteil nach sich ziehen. Fragestellungen, die sich nur auf die vorläufig zu erwartenden Beiträge der eigentlichen Kammer beziehen und die mögliche Kostensteigerung, sowie die einkommensunabhängigen Folgekosten aussparen, sind nicht akzeptabel.

5. Hinweis auf das Verbot in das Direktionsrecht des Arbeitgebers einzugreifen.

Die Betroffenen müssen wissen, dass Empfehlungen und Richtlinien der Kammer nicht zwangsläufig am Arbeitsplatz umgesetzt werden müssen. Hier gilt das Direktionsrecht des Arbeitgebers. An der Hierarchie und Weisungsbefugnis von Vorgesetzten, Auftraggebern und Ärzten ändert sich durch die Kammer nichts. Werden betriebsinterne Inhalte und Vorgänge in die Kammer getragen, kann dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen führen.

6. Aufklärung über die »Berufsgerichtsbarkeit« und Sanktionsmöglichkeiten der Kammern

Die Betroffenen müssen darüber aufgeklärt werden, dass sie neben der straf- und zivilrechtlichen Verantwortung für ihr Handeln, zusätzlich auch von der Kammer zur Verantwortung gezogen werden können. Das bedeutet wirtschaftliche und berufsrechtliche Sanktionen. Die Betroffenen müssen wissen, dass sie sich dagegen ebenso juristisch wehren müssen wie bei straf- und zivilrechtlichen Verfahren. Die Kammer kann auch unabhängig von straf- oder zivilrechtlichen Verfahren im Rahmen der Berufsgerichtsbarkeit gegen die Betroffenen vorgehen. Sie müssen darüber informiert werden, dass sie von der Kammer auch bei Zahlungsverzug oder fehlenden Erfüllung bürokratischer Forderungen mit Strafgeldern sanktioniert werden dürfen, diese mit Sanktionen bis hin zur Beugehaft durchgesetzt werden können und bestehende Kammern diese Mittel auch aktiv anwenden.

7. Berufshaftpflichtversicherung

Das Heilberufsgesetz schreibt das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung vor. Nicht alle Einrichtungen haben eine solche Versicherung, erhalten diese oder sind in der Lage diese zu finanzieren. Damit werden die Verantwortung und die Kosten für eine solche Versicherung auf die Pflegekräfte umgelegt. Ob im Streitfall eine Art »Patronatserklärung« des Arbeitgebers ausreicht oder die Pflegekraft zusätzlich in die Haftung genommen wird, wird sich im Schadensfall erst gerichtlich klären lassen. Per Heilberufegesetz ist die Pflegekraft als Privatperson für das Vorhandensein einer Versicherung verantwortlich.

Die hier aufgelisteten Forderungen und Aufklärungspunkte stellen ein Mindestmaß an die Durchführung einer Befragung dar. Die Einrichtung einer Kammer mit Zwangsmitgliedschaft stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar und setzt die Betroffenen hohen existenziellen wie wirtschaftlichen Forderungen und Risiken aus. Daher ist vor der Befragung eine verantwortungsvolle und gründliche Aufklärung und neutrale Information zwingend erforderlich.

Ansprechpartner:

Kai Boeddinghaus, bffk - Bundesverband für freie Kammern e.V. (Bundesgeschäftsführer) info@bffk.de

Daniel Buechner (exam. Pflegekraft, Vorstandsmitglied im bffk e.V.) umfrage@pflegekammer-stoppen.de